

Neuer GAV in der Schweiz. Gebäudetechnikbranche 2019-2022

Wichtigste Änderungen im Überblick

Dieser Überblick beschränkt sich auf die kurze Darstellung der wichtigsten Änderungen. Für eine detaillierte Betrachtung der Änderungen verweisen wir auf das Dokument „Gegenüberstellung GAV 2014-2018 / 2019-2022“.

1. Ergänzung respektive Präzisierung des Geltungsbereichs

Neu wird festgehalten, dass auch sämtliche Abteilungen / Betriebsteile von Firmen, die Arbeiten in der Gebäudetechnik ausführen, wie Liegenschaftsverwaltungen, vom Geltungsbereich erfasst sind. Dies entspricht bereits der bisherigen PLK-Praxis. Die neu explizite Erwähnung bezweckt die Schaffung von Klarheit und Transparenz.

2. Präzisierungen und Verbesserung der Bestimmungen bezüglich GAV-Vollzug

Es erfolgt insbesondere eine klarere Darstellung des Rechtsweges und eine bessere Transparenz hinsichtlich der Konventionalstrafen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, einen Konventionalstrafenrechner einzuführen, welcher eine exakte Berechnung der Konventionalstrafe ermöglicht und damit eine Verbesserung der Gleichbehandlung der GAV Unterstellten zur Folge hat.

Folgende Elemente werden neu bei der Berechnung der Konventionalstrafe mittels des oben erwähnten Konventionalstrafenrechners berücksichtigt und garantieren eine gerechte Berechnung:

- Art und Schwere der Vertragsverletzungen,
- Höhe der finanziellen Vorteile, die der Arbeitgeber aus der GAV-Verletzung ziehen wollte,
- Verschulden des Arbeitgebers,
- Zweck der Konventionalstrafe,
- Anzahl der GAV-Verletzungen,
- Präventive Wirkung der Konventionalstrafe, künftige GAV-Verletzungen zu verhindern und
- Grösse und Finanzstärke des Betriebs.

3. Vereinfachung des Artikels betreffend Weiterbildung

Neu haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf 5 bezahlte Arbeitstage zur beruflichen Weiterbildung oder zur Weiterbildung zur Ausübung von Funktionen der Sozialpartnerschaft.

Die bisherige Bestimmung (bisheriger Art. 24) bezüglich die spezielle Weiterbildung wurde aufgehoben.

4. Übertrag von Mehr- oder Minusstunden auf die nächste Abrechnungsperiode / Überstundenauszahlung

Neu sind 120 Mehr- oder Minusstunden (und nicht mehr 80 wie bisher) auf die nächste Abrechnungsperiode übertragbar. Damit soll insbesondere ermöglicht werden, saisonale Schwankungen des Arbeitsvolumens abzufedern und zu optimieren. Zudem ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Auszahlung der Überstunden ohne Zuschlag möglich. Für weitergehende Informationen vgl. Art. 42.1, Seite 8 der Gegenüberstellung GAV 2014-2018 / GAV 2019-2022.

5. Überstundenregelung

Die Formulierung wurde optimiert und an die gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Neu erfolgt eine klare Unterscheidung zwischen Überstunden (Überschreitung der vertraglich festgelegten Normalarbeitszeit bis zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz) und Überzeit (Überschreitung der wöchentlichen gesetzlichen Höchstarbeitszeit).

6. Mutter- / Vaterschaftsurlaub

Neu haben Väter zusätzlich zum Tag der Geburt des Kindes Anspruch auf zusätzlich 3 Tage Urlaub.

Neu haben die Arbeitnehmerinnen nach der Niederkunft einen Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen (anstelle der gesetzlichen 14 Wochen). Die gesetzliche Mutterschaftsentschädigung wird für die Wochen 15 und 16 vom Arbeitgeber getragen.

7. Kategorien Arbeitnehmende

Neue Kategorien Arbeitnehmende: Monteur 1, 2a, 2b, 2c heissen neu Installateur 1, 2 und 3. Bisheriger Monteur 2a und Monteur 2b werden neu unter Installateur 2 zusammengefasst.

8. Teilweise Anpassung der Mindestlöhne

Es erfolgen folgende Anpassungen der Mindestlöhne (Änderungen in **roter Schrift**):

<p>Monteur 1 Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und in der Lage selbständig zu arbeiten.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Pro Monat</th> <th>Pro Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>im 1. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>4'000.00</td> <td>23.08</td> </tr> <tr> <td>im 3. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>4'300.00</td> <td>24.81</td> </tr> <tr> <td>im 5. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>4'700.00</td> <td>27.12</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde	im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'000.00	23.08	im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81	im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'700.00	27.12	<p>Installateur 1 Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ). und in der Lage selbständig zu arbeiten.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Pro Monat</th> <th>Pro Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>im 1. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>4'100.00</td> <td>23.66</td> </tr> <tr> <td>im 3. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>4'400.00</td> <td>25.39</td> </tr> <tr> <td>im 5. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>4'900.00</td> <td>28.27</td> </tr> <tr> <td>Im 7. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>5'100.00</td> <td>29.43</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde	im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66	im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'400.00	25.39	im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'900.00	28.27	Im 7. Jahr nach Lehrabschluss	5'100.00	29.43			
Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde																													
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'000.00	23.08																													
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81																													
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'700.00	27.12																													
Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde																													
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66																													
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'400.00	25.39																													
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'900.00	28.27																													
Im 7. Jahr nach Lehrabschluss	5'100.00	29.43																													
<p>Monteur 2a) (NEU) Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Pro Monat</th> <th>Pro Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>im 1. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>3'800.00</td> <td>21.93</td> </tr> <tr> <td>im 2. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>3'900.00</td> <td>22.50</td> </tr> <tr> <td>im 3. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>4'050.00</td> <td>23.37</td> </tr> <tr> <td>im 4. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>4'300.00</td> <td>24.81</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde	im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93	im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50	im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'050.00	23.37	im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81	<p>Installateur 2 (Neu) Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Pro Monat</th> <th>Pro Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>im 1. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>3'800.00</td> <td>21.93</td> </tr> <tr> <td>im 2. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>3'900.00</td> <td>22.50</td> </tr> <tr> <td>im 3. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>4'100.00</td> <td>23.66</td> </tr> <tr> <td>Im 4. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>4'300.00</td> <td>24.81</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde	im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93	im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50	im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66	Im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81
Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde																													
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93																													
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50																													
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'050.00	23.37																													
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81																													
Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde																													
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93																													
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50																													
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66																													
Im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81																													
<p>Monteur 2b) (Alt 2a) Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Pro Monat</th> <th>Pro Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>im 1. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>3'650.00</td> <td>21.06</td> </tr> <tr> <td>im 2. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>3'800.00</td> <td>21.93</td> </tr> <tr> <td>im 3. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>3'950.00</td> <td>22.79</td> </tr> <tr> <td>im 4. Jahr nach Lehrabschluss</td> <td>4'150.00</td> <td>23.95</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde	im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'650.00	21.06	im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93	im 3. Jahr nach Lehrabschluss	3'950.00	22.79	im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'150.00	23.95																
Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde																													
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'650.00	21.06																													
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93																													
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	3'950.00	22.79																													
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'150.00	23.95																													
<p>Monteur 2c) (Alt 2b) Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Pro Monat</th> <th>Pro Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>im 1. Jahr der Anstellung</td> <td>3'550.00</td> <td>20.48</td> </tr> <tr> <td>im 2. Jahr der Anstellung</td> <td>3'650.00</td> <td>21.06</td> </tr> <tr> <td>im 3. Jahr der Anstellung</td> <td>3'750.00</td> <td>21.64</td> </tr> <tr> <td>im 4. Jahr der Anstellung</td> <td>3'900.00</td> <td>3.50</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde	im 1. Jahr der Anstellung	3'550.00	20.48	im 2. Jahr der Anstellung	3'650.00	21.06	im 3. Jahr der Anstellung	3'750.00	21.64	im 4. Jahr der Anstellung	3'900.00	3.50	<p>Installateur 3 (Neu): Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Pro Monat</th> <th>Pro Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>im 1. Jahr der Anstellung</td> <td>3'700.00</td> <td>21.35</td> </tr> <tr> <td>im 2. Jahr der Anstellung</td> <td>3'750.00</td> <td>21.64</td> </tr> <tr> <td>im 3. Jahr der Anstellung</td> <td>3'800.00</td> <td>21.93</td> </tr> <tr> <td>im 4. Jahr der Anstellung</td> <td>4'000.00</td> <td>23.08</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde	im 1. Jahr der Anstellung	3'700.00	21.35	im 2. Jahr der Anstellung	3'750.00	21.64	im 3. Jahr der Anstellung	3'800.00	21.93	im 4. Jahr der Anstellung	4'000.00	23.08
Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde																													
im 1. Jahr der Anstellung	3'550.00	20.48																													
im 2. Jahr der Anstellung	3'650.00	21.06																													
im 3. Jahr der Anstellung	3'750.00	21.64																													
im 4. Jahr der Anstellung	3'900.00	3.50																													
Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde																													
im 1. Jahr der Anstellung	3'700.00	21.35																													
im 2. Jahr der Anstellung	3'750.00	21.64																													
im 3. Jahr der Anstellung	3'800.00	21.93																													
im 4. Jahr der Anstellung	4'000.00	23.08																													

9. Auslagenersatz bei Benützung des Privat-PW

Der Auslagenersatz bei Benützung des Privat-PWs wird neu auf 70 Rappen (anstatt wie bisher 60 Rappen) angehoben.

10. Wochenpauschale Pikettdienst

Neu ist eine Wochenpauschale für Piketteinsätze (Montag bis Sonntag) von CHF 180.00 zu entrichten.

11. Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

Neu wird die auswärtige Arbeit klarer definiert, indem der externe Arbeitsort mehr als 10 km (eine Wegstrecke) vom Firmendomizil / Anstellungsort entfernt sein muss. Diesfalls ist ein Auslagenersatz geschuldet.

12. Versicherungsbedingungen

Neu besteht ein Lohnfortzahlungsanspruch von 90% für 6 Monate für Arbeitnehmende mit mindestens 10 Dienstjahren im Betrieb.

Neu sind Krankentaggeldversicherungen nach KVG¹ und nach VVG² (unter Geltung der Versicherungsbedingungen nach Art. 50.1) möglich.

Bern, im Oktober 2018/ df

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)

² Versicherungsvertragsgesetz (SR 221.219.1)